

## **Satzung**

„Wir in Hassel e.V.“ - Fassung vom 16. August 2021

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Wir in Hassel e.V.“ (im Folgenden WiH) und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen als Verein eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, die wirtschaftlich in Gelsenkirchen-Hassel tätig sind.

Das Ziel des Vereins ist es, die Kommunikation und den Interessensaustausch der Mitglieder zu fördern und zur gegenseitigen Hilfestellung anzuregen.

Folgende Ziele werden im Einzelnen verfolgt:

1. WiH fördert die Kommunikation und den Interessensaustausch durch regelmäßige Zusammenkünfte und fördert die Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder.
2. WiH bündelt die Interessen von wirtschaftlich Tätigen aus Hassel und verleiht seinen Mitgliedern eine Stimme gegenüber Wirtschaft, Politik und Verwaltung.
3. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit bringen WiH und seine Mitglieder ins Gespräch und sorgen für eine Steigerung des Bekanntheitsgrades seiner Mitglieder.
4. WiH möchte das Wirtschaftsleben in Hassel beleben und bereichern insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die wirtschaftlich in Gelsenkirchen-Hassel tätig sind.

Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird schriftlich mitgeteilt.

Niemand hat einen rechtlichen Anspruch, als Mitglied aufgenommen zu werden. Es wird im Einzelfall vom Vorstand entschieden. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber / die Bewerberin die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig

über die Aufnahme entscheidet. Der Beschluss durch die Mitgliederversammlung ist endgültig und ein Einspruch dagegen nicht möglich.

#### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,
- b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
- c) durch Ausschluss aus dem Verein oder
- d) durch Auflösung des Vereins.

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06.) oder Kalenderjahres (31.12.) durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung kündigen. Noch offene Beiträge sind dennoch vollständig zu entrichten. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet, auch nicht teilweise.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung, die Beitrags- und/oder Geschäftsordnung des Vereins, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie jegliche rassistische, homophobe, sexualisierte oder sonst wie diskriminierenden Äußerungen.

Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. WiH Logos und sonstige WiH identifizierende Merkmale dürfen nicht mehr genutzt werden.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds. Ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist endgültig und ein Einspruch dagegen nicht möglich.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge sowie eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Dem Vorstand des Vereins gehören an:

1. der/die Vorsitzende,
2. der/die stellvertretende Vorsitzende,
3. der/die Kassenwart/-in und
4. der/die Schriftführer/-in.

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in bilden den Vorstand iSd §26 BGB.

Der/die Schriftführer/-in gehört zum erweiterten Vorstand. Er/Sie unterstützt die Aufgaben des restlichen Vorstandes durch Protokollierungen. Innerhalb des Vorstandes steht ihm/ihr jedoch kein Stimmrecht zu.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahlen erfolgen in offener oder auf Antrag schriftlich in geheimer Abstimmung. Bei der Gründungsversammlung wird der/die 1. Vorsitzende auf die Dauer von drei Jahren, die anderen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sollte der / die 1. Vorsitzende vor dem Ende der ersten Amtszeit sein Amt niederlegen, wird der neue Vorsitzende / die neue Vorsitzende wiederum für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ansonsten grundsätzlich jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Im Vorstand können Ehepartner, Lebensgefährten oder Angehörige des gleichen Unternehmens nicht gleichzeitig jeweils ein Amt ausüben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

Alles weitere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

## **§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
4. das Vorbereiten und Erarbeiten von Geschäftsordnungen,
5. das Erbringen von Vorschlägen über den Ausschluss von Mitgliedern und das Aussprechen von Vereinsstrafen,
6. die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
7. die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
8. die Erstellung des Jahresberichtes,
9. die Vorlage der Jahresplanung und
10. die Bestellung eines Wahlvorstandes für Vorstandswahlen.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

Der Vorstand hat zur Wahrung eines ordentlichen Vereinsbetriebs, insbesondere zur Sicherstellung eines vereinsorientierten Geschäftsablaufes, entsprechende Geschäftsordnungen aufzustellen.

Er hat die Möglichkeit, jederzeit die Geschäftsordnungen zu ändern, wenn die Geschäftsbesorgung dies nötig macht. Getroffene Änderungen sind zu begründen und zu protokollieren.

Alle Änderungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

## **§ 10 Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Vorstands,
2. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,

3. die Wahl des / der Kassenprüfer\*in und des/der stellvertretenden Kassenprüfer\*in,
4. die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,
5. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
6. die Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach Einspruch,
7. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Zeitspanne kann durch Schulferien oder andere wichtige Gründe variieren. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung schriftlich per Post oder per E-Mail einberufen.

Der Vorstand hat unverzüglich, spätestens jedoch nach 4 Wochen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder auf schriftlichen Antrag der Mitglieder unter Angabe der Gründe, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder es fordern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

### **§11 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von der jeweiligen Versammlungsleitung bzw. dem Vorsitzendem und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen dem Vorstand zuzustellen.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin und einen stellvertretenden Kassenprüfer/eine stellvertretende Kassenprüferin.

Die Kassenprüfer/-innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Eine Überprüfung der Kassengeschäfte hat nach Abschluss des Geschäftsjahres, aber vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen und das Ergebnis dieser Prüfung ist auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit des Bonni (BonniM).

Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Liquidatoren bestellt. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Gelsenkirchen-Hassel, 16.08.2021

1. Dirk Kück

2. Dominic Mierlita

3. Indra Hill

4. Katrin Koslowski

5. Dirk Strobel

6. Torsten Hoffbauer

7. Carsten Krätschmer

8. Tim Jakubzik

9. Simone Tatka

10. Andreas Mierke